

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-574-13 2-1-1 bo 01.08.2013 Fachbereich Finanzen Hartmut Bott				
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
22.08.2013 Hauptausschuss 19.09.2013 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald						
Betreff Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau„ für das Jahr 2011						

Beschluss:

1.) Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2011

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März.1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 33]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 33 der Satzung des Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ vom 27. Juni 2011 (Amtsblatt für das Land Brandenburg – Nr. 36 vom 14. September 2011, S. 1500) dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Absatz 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2.

(2) Der erfolgte Wechsel des Eigentümers ist der Stadt Vetschau/Spreewald unter Vorlage des aktuellen Grundbuchblattes anzuzeigen.

(3) Die Umlageschuldner haben alle für die Erhebung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2011 = 0,00092 €.

Beträge von unter 1,00 € werden nicht erhoben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.09.2011 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald,

Bengt Kanzler
Bürgermeister

2.) Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die dem Umlagesatz zugrunde liegende Kalkulation zustimmend zur Kenntnis.

Beschlussbegründung:

Aufgrund von zwei laufenden Klageverfahren gegen die Bescheide über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage für das Jahr 2011 ist es zur Herstellung der Rechtmäßigkeit dieser Satzung und zur Sicherung der Einnahmen erforderlich, diese Satzung erneut zu beschließen. Diese Satzung trat erstmalig am 01.01.2011 in Kraft, deshalb ist diese Satzung erneut zu beschließen.

Im gegenwärtig laufenden Klageverfahren wird u. a. ausgeführt, dass die Veranlagung zur Gewässerunterhaltungsumlage rechtswidrig sei, weil dem Beitragsbescheid des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ die erforderliche satzungsrechtliche Grundlage fehlt und daher auch die Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 12.09.2011 zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ rechtswidrig sei. Mit Datum vom 02.07.2013 hat der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ den Beitragsbescheid vom 26.01.2011 aufgehoben. Weiterhin hat der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ nunmehr auf der Basis der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 27.06.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für das Land Brandenburg Nr. 36 vom 14.09.2011, S. 1500) und nach Neubildung des Verbandsbeirates in der Sitzung vom 24.10.2012 mit Datum vom 01.08. 2013 einen neuen Beitragsbescheid zur Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung für das Haushaltsjahr 2011 erlassen. Zur Heilung eines möglichen Fehlers wird daher die Satzung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt. Eine Schlechterstellung der Umlageschuldner, gegenüber der letzten Satzung vom 12.09.2011 (BV-StVV-380-11), erfolgt durch diese erneute rückwirkende Beschlussfassung nicht. Veränderungen wurden nur hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X

NEIN:

Betrag: 92.600,00 Euro (in 2 Klagefällen = 7.477,38 €)

Aufwand / Auszahlung aus dem Produkt:	
Ertrag / Einzahlung in Produkt	55201
Konto / Maßnahme:	432101

Mittel stehen zur Verfügung

JA:

NEIN:

gem. Haushaltsplan (Produkt / Konto / Maßnahme)	
im Rahmen des Budgets	
Über / Außerplanmäßig - gemäß Beschluss der StVV (Beschlussnummer und Beschlussdatum angeben)	
oder	
- gemäß Verwaltungsverfügung gemäß § 5 Abs. 3 der Haushaltssatzung (Datum der Verfügung angeben)	

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------